

tung hat, sondern die häufig im Vorhof der Kirchen befindlichen Baulichkeiten für den gemeinsam lebenden Klerus, mit eigenen Oratorien, bezeichnet.

---

In d. Mitth. d. Inst. II. Ergänzungsband, S. 568—584, hat C. Cipolla 'Notae historicae Senenses' (1141—1285) mitgetheilt und untersucht, aus einer Hs. in Turin, deren erster Theil aus gleicher Quelle mit den Ann. Sen. SS. XIX, 225, stammt und einige Ergänzungen und Berichtigungen gewährt.

---

Nach den Berichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Jahrg. 1887, Nr. XXI, sind von Herrn Dr. Beer, der z. Z. in Spanien für die Kirchenväter-Commission thätig ist, in dem Cathedralarchiv zu Leon umfangreiche Bruchstücke einer sehr alten rescribierten Handschrift der Lex Romana Visigothorum aufgefunden. Der Entdecker hält nicht für ausgeschlossen, dass die Bruchstücke einem der authentischen im Jahre 506 ausgefertigten Exemplare angehören. Das Nähere in den angeführten Berichten und in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung VIII, Germ. Abth. S. 201 f.  
K. Z.

---

K. Zeumer: 'Ueber Heimath und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis' (Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IX, Germanist. Abth.). Ausführlich und überzeugend wird hier nachgewiesen, dass diese Lex nur nach Rätien gehören könne, und dass sie schon im sog. Testamente des B. Tello von Chur im J. 766 angeführt wird, vermuthlich kurz vorher verfasst ist. Ihr schliessen sich ergänzend die sog. Capitula Remedii an, welche aber mit dem B. Remedius nichts zu thun haben; schon in d. Ztschr. f. Kirchenrecht XXI, S. 400, hat Z. mitgetheilt, dass LL. V p. 182 im 1. Kap. 'can. V.' nur eine falsche Lesung ist statt 'tantum' und damit also das Citat vermeintlicher Canones des Remedius wegfällt.

---

In einer Heidelb. Diss. von August Baer: 'Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit' ist der Anfang eines grösseren Werkes veröffentlicht (Innsbruck, Wagner 1887). Für die von Stumpf herausgegebenen Verträge werden S. 8 und 9 Berichtigungen gegeben.

---

In der Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. VIII, Germanist. Abth., 1. Heft, habe ich den von Dr. Krühne neuentdeckten und zuerst publicierten Sächsischen Landfrieden aus der Zeit Friedrichs II. nach Neuvergleichung der Zerbster Hs., sowie die sog. Treuga Heinrici VII. neu